

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 30. Juni 1984

119. Stück

261. Bundesgesetz: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1976
(NR: GP XVI RV 261 AB 342 S. 53. BR: AB 2852 S. 449.)
262. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
(NR: GP XVI RV 260 AB 341 S. 53. BR: AB 2851 S. 449.)
263. Bundesgesetz: Marktordnungsgesetz-Novelle 1984
(NR: GP XVI RV 258 AB 339 S. 53. BR: AB 2849 S. 449.)
264. Bundesgesetz: Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984
(NR: GP XVI RV 259 AB 340 S. 53. BR: AB 2850 S. 449.)
265. Bundesgesetz: Preisgesetznovelle 1984
(NR: GP XVI RV 268 AB 336 S. 53. BR: AB 2846 S. 449.)
266. Bundesgesetz: Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982
(NR: GP XVI RV 272 AB 337 S. 53. BR: AB 2847 S. 449.)
267. Bundesgesetz: Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982
(NR: GP XVI RV 273 AB 338 S. 53. BR: AB 2848 S. 449.)
268. Bundesgesetz: Änderung des Schrottlenkungsgesetzes
(NR: GP XVI RV 267 AB 335 S. 53. BR: AB 2845 S. 449.)

261. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1980 und 307/1982 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

262. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980 und 308/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diesbezügliche Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung der Bevölkerung durch Verordnung hinsichtlich folgender Waren unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.“

1 a. In den §§ 2, 8 und 11 sind jeweils die Wörter „Bewirtschaftung“, „Bewirtschaftungsmaßnahmen“ und „Bewirtschaftungsvorschriften“ durch die Wörter „Lenkung“, „Lenkungsmaßnahmen“ und „Lenkungsvorschriften“ zu ersetzen.

2. Dem § 2 ist folgende Z 9 anzufügen:

„9. Der gewerbliche Verkauf der im § 1 Abs. 1 genannten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfs kann auf die Dauer von 48 Stunden untersagt werden. In diese Frist werden Zeiträume, die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht eingerechnet.“

3. § 2 a hat zu entfallen.

4. In § 3 erster Satz, § 4 erster Satz, § 7 und § 8 Abs. 2 haben an die Stelle des Wortes „Anordnung (§ 5)“ beziehungsweise „Anordnungen“ jeweils die Wörter „Verordnung“ beziehungsweise „Verordnungen“ zu treten.

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.“

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und den Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die Fonds zur Mitwirkung herangezogen werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen mit Verordnung die Einhebung von Kostenbeiträgen bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hierbei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vH und der feste Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100 S betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 zu erfolgen.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

10. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich von Lenkungsmaßnahmen für Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und hinsichtlich der Vollziehung des § 2 Z 9 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung bzw. der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Inneres und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — nach Maßgabe des Artikels V Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 — alle Anordnungen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 13 Abs. 2 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 in der Fassung des Art. II Z 10 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Sinowatz

263. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972, BGBl. Nr. 455/1972, BGBl. Nr. 808/1974, BGBl. Nr. 259/1976, BGBl. Nr. 674/1977, BGBl. Nr. 269/1978, BGBl. Nr. 672/1978, BGBl. Nr. 566/1979, BGBl. Nr. 286/1980, BGBl. Nr. 309/1982, BGBl. Nr. 389/1983 und BGBl. Nr. 545/1983 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorseht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften, Milchsammelstellen und Milcherzeuger für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und Milcherzeuger für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 S je kg.“

2. § 6 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, sowie daß Bemühungen um eine Steigerung der Absatzentwicklung im Versorgungsgebiet gefördert werden;“

2 a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a. Für Kosten, die den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben im Rahmen des Abrech-

nungssystems des Fonds abgegolten werden, dürfen diese von ihren Lieferanten keine Beiträge verlangen. Werden Beiträge für Kosten verlangt, die vom Fonds nicht abgegolten werden, so kann die Beitragshöhe über Antrag eines beitragspflichtigen Lieferanten oder des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes vom Fonds überprüft und erforderlichenfalls durch Bescheid festgesetzt werden.“

3. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:

1. für Trinkvollmilch, süß, mit einem Fettgehalt von 3,6%, je Kilogramm 20,0 Groschen
2. für Trinkmilch, süß, soweit sie nicht unter Z 1 fällt, sowie für Trinkmilch, sauer, sterile und ultra-hocherhitzte Milch sowie für Milchmodigetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt und ähnliche) je Kilogramm 50,0 Groschen
3. für Schlagobers je Fetteinheit 5,5 Groschen
4. für Kaffeeobers und Sauer-rahm je Fetteinheit 6,4 Groschen
5. für Butter je Kilogramm ... 130,0 Groschen
6. für Kondensmilch je Kilogramm 80,0 Groschen
7. für Käse je Kilogramm 60,0 Groschen.“

4. § 9 Abs. 5 hat zu entfallen.

5. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Fonds kann für Ausgleichsbeitragschulden Vorauszahlungen vorschreiben, wenn diese Schulden dem Grunde nach feststehen, die endgültige Bemessung innerhalb der nächsten drei Monate aber nicht zu erwarten ist. Dasselbe gilt für die Gewährung von Zuschüssen.“

6. § 11 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Erzeuger sind verpflichtet, die Milch und Erzeugnisse aus Milch, die weder im eigenen Haushalt noch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbraucht werden, dem festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern nicht § 14 zur Anwendung kommt oder der Fonds im Einzelfall zur Selbstversorgung von Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und vergleichbaren Einrichtungen aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt.“

7. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Versorgungsgebiete sind in der Regel geographisch begrenzte Gebiete, zu deren ausschließlicher Belieferung mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet sind. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes und entsprechend der Nachfrage nach Milch und den verschiedenen Erzeugnissen aus Milch erforderlich ist.“

8. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch in Kleinpackungen von 2 Litern und darunter zu liefern, wenn regelmäßig täglich eine Menge von mindestens 20 Litern abgenommen wird. Milch in Großpackungen und offene Milch sind nur zu liefern, wenn davon regelmäßig täglich mindestens 20 Liter bezogen werden. Wird die Lieferung kleinerer Mengen beansprucht, so ist der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Belieferung nur verpflichtet, wenn ihm diese vom Fonds aufgetragen wird. Ein solcher Auftrag ist zu erteilen, wenn die Belieferung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streitfall der Fonds auf Antrag einer Partei.“

9. § 13 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern sie nicht nach Erreichung des Zieles der gleichmäßigen Belieferung des Inlandsmarktes (§ 3 Abs. 1 lit. d) auf Grund einer im Interesse der kostengünstigsten Überschußverwertung ergangenen Vorschreibung nach lit. e für eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach rechtzeitiger Befassung des zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlusses als förderungswürdig bezeichnete

Absatz- und Verwertungsmaßnahme zu verwenden sind;“

10. § 14 hat zu lauten:

„§ 14.(1) Milcherzeuger dürfen Milch und bestimmte herkömmlicherweise von Landwirten hergestellte Erzeugnisse aus Milch an ihrer Betriebsstätte und bei traditionellen Veranstaltungen unmittelbar an Verbraucher abgeben, wenn sie entweder mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben oder der Fonds eine entsprechende Bewilligung erteilt hat.

(2) Der Fonds hat eine Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn die Lieferung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den Milcherzeuger eine unbillige Härte bedeutete oder die Abgabe im Sinne des Abs. 1 für die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Erzeugnissen aus Milch Vorteile mit sich brächte, wobei die Gesamtanlieferung an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb keine wesentliche Beeinträchtigung erfahren darf.

(3) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Fonds die Abgabe im Sinne des Abs. 1 durch Bescheid anzuordnen.

(4) Für die Abgabe im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes die Ausgleichsbeiträge zu entrichten.

(5) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben im Namen des Fonds mindestens einmal jährlich alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen der unmittelbaren Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Verbraucher, insbesondere über die Folgen von diesbezüglichen Übertretungen, zu informieren. Sie haben von jedem Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes mindestens einmal jährlich eine schriftliche Erklärung über das Ausmaß der unmittelbaren Abgabe im Sinne des Abs. 1 einzuholen. Die Milchlieferanten sind verpflichtet, diese Erklärungen wahrheitsgemäß abzugeben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben dem Fonds einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die unmittelbare Abgabe im Sinne des Abs. 1 in ihrem Einzugsgebiet zu erstatten. Der Fonds hat die Richtigkeit der Erklärungen und Berichte stichprobenweise zu überprüfen.

(6) Hinsichtlich der Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch gilt § 15 a Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Verwarnung vom Fonds auszusprechen ist und im Wiederholungsfall die unmittelbare Abgabe zu untersagen bzw. die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen ist. Der Fonds hat die Qualität der unmittelbar abgegebenen Milch und Erzeugnisse aus Milch stichprobenweise zu

überprüfen. Die Milcherzeuger haben die entsprechenden Kontrollmaßnahmen zu dulden.“

11. § 15 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Fonds hat für Milch (Abs. 1), die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, mit allgemein verbindlicher Anordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und das Erfordernis der Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1 lit. e) Bedacht zu nehmen.“

12. § 15 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.“

13. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Fonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen monatlichen Meldungen betreffend Anlieferung, Zukauf, Bearbeitung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerhaltung sowie sonstige Verwendung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einholen. Er hat die eingeholten Meldungen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen darüber hinausgehende Meldungen betreffend die im ersten Satz genannten betrieblichen Vorgänge verlangen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind ver-

pflichtet, die vom Fonds und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verlangten Meldungen zu erstatten.“

14. Die §§ 17 bis 19 haben zu lauten:

„§ 17. (1) Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 unterliegen, soweit sie im § 2 angeführt sind, anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet anstelle des Zolles einem Importausgleich.

(2) Der Fonds hat mit Bescheid zu bestimmen, daß der Importausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom Zollamt zu ermittelnden Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221) der Ware und dem vom Fonds für eine bestimmte Mengeneinheit in diesem Bescheid festzustellenden höheren Inlandspreis (Abs. 4) einer gleichartigen Ware zu erheben ist; ist der Inlandspreis nicht höher als der Zollwert, so ist kein Importausgleich zu erheben.

(3) Gleichartig ist eine Ware, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder — wenn es eine solche Ware nicht gibt — zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

(4) Als Inlandspreis einer Ware gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, der vom Fonds nach den Grundsätzen der behördlichen Preisbestimmung kalkulierte Großhandelseinstandpreis abzüglich eines Pauschbetrages für die Importspesen sowie für die allenfalls in diesen Preisen enthaltenen inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen.

(5) Zur Erreichung der im § 3 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Zolltarif Nr. 04.02 | |
| Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert: | |
| A — Trockenmilch | S 475,— für 100 kg |
| B — andere | S 330,— für 100 kg |
| 2. Zolltarif Nr. 04.04 | |
| Käse und Topfen | 23 vH des Zollwertes |
| für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich | |
| | S 200,— für 100 kg |

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt der § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(6) Soweit es mit den im § 3 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(7) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 5 oder 6 entgegenstehen, hat der Fonds einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleichs entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

§ 18. (1) Wird für im § 2 angeführte inländische Waren der Zolltarifnummern 18.06, 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisausgleichsbeitrag nach § 4 oder ein Betrag nach § 9 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.

§ 19. (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(3) Ein Bescheid nach § 17 oder § 18 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Fonds alle für die Erlassung eines Bescheides erforderli-

chen Mitteilungen zu machen; der Fonds hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach § 17 und § 18 gebunden.

(5) Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines Bescheides nach § 17 oder § 18 ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an den Fonds nach Abs. 3 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid des Fonds getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 17 oder § 18 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat,
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

15. Im § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 19 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 19 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

16. Im § 20 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte „zweiter Satz“ gestrichen.

17. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

- „(5) Vom Exportausgleich sind Waren befreit,
1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,
 2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist.“

18. Im § 22 haben die Abs. 1, 2 und 3 zu lauten:

„§ 22. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen
ex 10.02	Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt
ex 10.05 B	Mahlblais
ex 10.07	Triticale, soweit es nicht unter Abs. 3 fällt.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale
ex 11.02 B	folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen: Grütze und Grieß; Getreidekörner geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet; Getreidekeime, auch gequetscht, gemahlen oder in Flocken
ex 23.02 A	zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind
ex 10.02	Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist
10.03 A	Futtergerste
10.04 A	Futterhafer
10.05 A	Futtermais
ex 10.07	Triticale, sofern es für Futterzwecke bestimmt ist; Hirse aller Art
ex 11.01	Mehl aus Gerste
ex 11.02 B	1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken,

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	jedoch nicht weiter bearbeitet
	2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet
ex 12.10	Grünmaispflanzen, gemahlen, pelletiert
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.“

19. An die Stelle des § 24 Abs. 7 und 8 treten folgende Absätze:

„(7) Eine Einfuhrbewilligung des Fonds ist nicht erforderlich für die Einfuhr von

1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
2. Waren, auf die § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 2 anzuwenden ist,
3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden,
4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e und g des Außenhandelsgesetzes 1984 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen,
5. Waren bis zu einem Wert von 200 S, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(8) Bei den im Abs. 7 genannten Waren entfällt die Meldepflicht nach Abs. 6.

(9) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Fonds einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 23 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland zu veräußern,

so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.“

20. § 24 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Ausfuhrbewilligung des Fonds bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

21. An Stelle der Abs. 3 bis 5 des § 25 hat es zu lauten:

„(3) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 32 b Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein Aufwand gemäß § 51 Abs. 1 — sind dem Fonds aus den für Preisausgleiche bei Brotgetreide und Futtermitteln bestimmten Haushaltsmitteln des Bundes zu ersetzen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind für Einfuhren, auf die § 24 Abs. 7 zutrifft, nicht anzuwenden.“

22. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Die Einfuhrbewilligung des Fonds oder der Kaufvertrag nach § 25 Abs. 2 bilden anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Die Einfuhrbewilligung oder der Kaufvertrag darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den die Einfuhrbewilligung ergangen ist oder mit dem der Fonds den Kaufvertrag geschlossen hat, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

23. § 28 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Bei der Vermahlung von Weizen und Roggen zur Herstellung von Mahlerzeugnissen, welche für den direkten oder indirekten Export bestimmt sind (Mühlengesetz in der jeweils geltenden Fassung), findet § 28 Abs. 1 keine Anwendung.“

24. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die im § 22 angeführten Waren, ausgenommen Hirse aller Art und Waren der Zolltarifnummer 23.07, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

(2) Der Fonds hat mit Bescheid

1. den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen oder
2. zu bestimmen, daß der Importausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis zu erheben ist.

(3) Der Importausgleichssatz nach Abs. 2 Z 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis (Abs. 7) einer Ware und dem höheren Inlandspreis (Abs. 6) einer gleichartigen Ware. Ist der Inlandspreis nicht höher, so hat der Fonds mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 ergibt sich der Importausgleich aus dem Unterschied zwischen dem vom Zollamt zu ermittelnden Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221) der Ware und dem vom Fonds für eine bestimmte Mengeneinheit in diesem Bescheid festzustellenden höheren Inlandspreis (Abs. 6) einer gleichartigen Ware; ist der Inlandspreis nicht höher als der Zollwert, so ist kein Importausgleich zu erheben.

(5) Gleichartig ist eine Ware, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder — wenn es eine solche Ware nicht gibt — zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide der behördlich bestimmte Großhandelsabgabepreis (Erzeugerpreis zuzüglich Verteilerspannen) und bei Mahlerzeugnissen der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis zuzüglich Verteilerspannen. In allen anderen Fällen sowie dann, wenn für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse Preise behördlich nicht bestimmt sind, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiters ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche in dem jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind.

(7) Als Auslandspreis ist bei öffentlicher Aufforderung zur Anbotstellung nach § 24 Abs. 3 der vom Importeur in seinem Antrag genannte Einfuhrpreis, von dem der Fonds bei der Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist (Schilling-Grenzpreis), heranzuziehen. Im übrigen ist der Auslandspreis einer Ware unter Zugrundelegung der für Einfuhren nach Österreich günstigsten Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt und unter Bedachtnahme auf die erkennbare Preis- und Angebotsentwicklung zu ermitteln. Für die Beurteilung der günstigsten Einkaufsmöglichkeit sind Notierungen, Preise und

Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Auslandsmärkten wiedergeben, sowie alle Quellen heranzuziehen, die verlässliche Rückschlüsse auf die Höhe von Auslandspreisen ermöglichen. Bei der Ermittlung des Auslandspreises sind die günstigsten Transportkosten bis zur österreichischen Grenze zu berücksichtigen; lassen sie sich nicht feststellen, so sind die durchschnittlichen Transportkosten aus den wichtigsten Lieferländern heranzuziehen. Bei der Bestimmung des Importausgleichssatzes im Einzelfall kann als Auslandspreis auch der Zollwert nach dem Wertzollgesetz 1980 herangezogen werden. Dem Auslandspreis ist der am Tag der Beschlußfassung über die Höhe des Importausgleiches im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse für den Vormittag dieses Tages festgelegte Devisen-Briefkurs laut Börsenverkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zugrunde zu legen.

(8) Zur Erreichung der im § 23 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 22 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe mit Bescheid bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
11.01	Mehl aus Getreide	38 vH des Zollwertes mindestens S 170,— für 100 kg
ex 11.02 B	Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, gequetscht oder gewalzt, auch in Perlen oder Flocken, jedoch nicht weiter bearbeitet	38 vH des Zollwertes mindestens S 170,— für 100 kg

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(9) Soweit es mit den im § 23 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(10) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3, 8 oder 9 entgegenstehen, hat der Fonds einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 24 Abs. 3 durch allgemein verbindliche Anordnung festlegen, in welcher

Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

(12) Für die Erhebung des Importausgleiches gilt § 19 sinngemäß.“

25. § 32 a hat zu lauten:

„§ 32 a. (1) Die im § 22 angeführten Waren unterliegen anlässlich ihrer Ausfuhr in das Zollausland einem Exportausgleich.

(2) Der Fonds hat den Exportausgleichssatz mit Bescheid in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen.

(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 24 a Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 24 a Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Preis frei österreichische Grenze und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen.

(4) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund eines anderen Verfahrens gemäß § 24 a Abs. 1 als der öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung bewilligt, ist der Exportausgleichssatz derart zu bestimmen, daß die Differenz zwischen dem Inlandspreis einer Ware frei österreichische Grenze und dem höheren Auslandspreis einer gleichartigen Ware, der sich aus den für Ausfuhren aus Österreich günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ergibt, ausgeglichen wird. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wettbewerbsgleichheit der aus dem Inland stammenden mit der auf dem Weltmarkt angebotenen Ware erhalten bleibt.

(5) Dem Exportpreis (Abs. 3) und dem Auslandspreis (Abs. 4) ist der am Tag der Beschlußfassung über die Höhe des Exportausgleiches im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse für den Vormittag dieses Tages festgelegte Devisen-Geldkurs laut Börsenverkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zugrunde zu legen.

(6) Ist der Exportpreis nicht höher, so hat der Fonds mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Exportausgleich zu erheben ist.

(7) Der Fonds kann in den Fällen des Abs. 4, soweit es aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, mit Bescheid bestimmen, daß der Exportausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(8) § 32 Abs. 11 ist für den Exportausgleich sinngemäß anzuwenden.

(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 24 a Abs. 2 durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch allgemein verbindliche Anordnung bestimmt werden.

(10) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. § 19 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(11) Vom Exportausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,
2. die im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen im aktiven Veredelungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder ausgeführt werden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(12) Ein Bescheid nach Abs. 2, 6 und 7 darf vom Zollamt der Erhebung des Exportausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfrei- zone, Versender (Exporteur), ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Der Bescheid bildet bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfrei- zone, eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. § 19 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß.“

26. § 32 b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der Fonds ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit solche zur Feststellung des Importausgleiches oder Exportausgleiches notwendig sind, sowie in diesen Fällen durch geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.“

27. Im § 32 c Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

„Erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises der Ware jedoch aus einem Fremdwährungskonto, so ist der

Neuberechnung der am Tag der Überweisung im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse für den Vormittag dieses Tages festgelegte Devisen-Briefkurs zugrunde zu legen.“

28. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Der Fonds kann mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zur Erreichung der Ziele des § 23 Abs. 1 Erzeugern, Handelsbetrieben, Mühlen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Mahlerzeugnisse verarbeitenden Betrieben hinsichtlich der Verwendung von Waren nach § 22 Abs. 1 und 2 Verpflichtungen auferlegen. Dabei kann insbesondere die Verpflichtung der Erzeuger zur Abgabe an vom Fonds bestimmte Aufkäufer, die Verpflichtung der Aufkäufer und Importeure zur Weiterveräußerung an Mühlen oder Handelsbetriebe, die Bindung der Abgabe von Mahlerzeugnissen an Bedarfsnachweise, die Bindung von Handels- und Lohnvermahlungen für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung an eine Genehmigung sowie die Verpflichtung aller im ersten Satz genannten Personen zur Erstattung von Meldungen an den Fonds angeordnet werden.“

29. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer Getreide vom Erzeuger übernimmt, hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Verwertungsbeitrag (im folgenden ‚Beitrag‘ genannt) zu entrichten.“

30. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Beitragssatz beträgt für

1. Durumweizen	15,5 Groschen je kg
2. Qualitätskontraktweizen	36,0 Groschen je kg
3. sonstigen Weizen	48,0 Groschen je kg
4. Roggen	30,5 Groschen je kg
5. Gemenge, in denen Getreidearten der Z 1 bis 4 enthalten sind	30,5 Groschen je kg
6. Gerste	15,0 Groschen je kg
7. Hafer	15,0 Groschen je kg
8. Mais	10,0 Groschen je kg
9. Hirse	15,0 Groschen je kg
10. Gemenge, die nicht unter Z 5 fallen	15,0 Groschen je kg

Qualitätskontraktweizen ist Qualitätsweizen im Sinne der im Zeitpunkt der Übernahme geltenden Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Preisbestimmung nach dem Preisgesetz 1976 sowie Saatgut zugelassener Qualitätskontraktsorten.“

31. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2, 24 Abs. 1 lit. a, 81, 101 Abs. 1, 119, 131, 132, 143, 151 Abs. 1 bis 3, 184 und 211 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

32. § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft zu verwenden. Der Bund hat für denselben Verwendungszweck dem Fonds über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel und über die Durchführung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

33. Der erste Satz des § 47 hat zu lauten:

„Die Beschlüsse der Organe der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten.“

34. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.“

35. § 51 Abs. 1 lit. b wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Für Exportvermahlungen sind keine Verwaltungs-kostenbeiträge zu entrichten.“

36. § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 55. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

37. § 57 c Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt oder die ein Milcherzeuger an eine andere Person veräußert, ist ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.“

(2) Für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger über die diesem zustehende Einzelrichtmenge hinaus übernimmt, die ein anderer als der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger übernimmt oder die ein Milcherzeuger über die ihm zustehende Einzelrichtmenge hinaus an eine andere Person veräußert, ist ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.“

38. § 57 c Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die auf einer Alm und überwiegend auf der Futtergrundlage dieser Alm erzeugt werden. Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist ferner nicht zu entrichten für Butter, die auf Almen erzeugt wird und für die von derselben Alm eine entsprechende Menge an Käse übernommen wird. Als Almen gelten Grünlandflächen,

1. die infolge ihrer Höhenlage und klimatischen Verhältnisse nur im Sommer und getrennt von den Heimgütern der auf ihnen gehaltenen Milchkühe bewirtschaftet werden und
2. von denen die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder eine Sammelstelle erfolgt oder Milch und Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.“

39. § 57 e Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchliefereien eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes.“

40. § 57 e Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Mai erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe vom Milchwirtschaftsfonds neu zu verteilen. Die Neuverteilung hat an milcherzeugende Betriebe zu erfolgen,

1. deren Inhaber dies bis 30. September beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragen;
2. denen mit Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres eine Einzelrichtmenge von weniger als 60 000 kg zustehen würde;
3. deren angelieferte und gemäß § 14 verrechnete Milchlieferrmenge im letzten Basiszeit-

raum nicht geringer als die auf den letzten Basiszeitraum entfallenden Anteile ihrer Einzelrichtmenge war;

4. bei denen die Einzelrichtmenge zu ihrer Futterbasis in Mißverhältnis steht; zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen und jene Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras bebaut werden; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 4 000 für die ersten 3 ha, mit 3 000 für weitere 4 ha und mit 2 500 für weitere 8 ha und mit 2 000 für weitere 8 ha.

Der Milchwirtschaftsfonds hat die Anträge, die die Voraussetzungen der Z 1 bis 4 erfüllen, daraufhin zu beurteilen, ob keine zumutbaren Möglichkeiten zur Erzielung eines angemessenen Einkommens außerhalb der Milcherzeugung vorliegen und ob im Wege der Lieferungen von Almen (§ 57 c Abs. 3) eine Erhöhung der jeweiligen Einzelrichtmenge erzielt wurde. Die Einzelrichtmenge darf auf höchstens 60 000 kg, jedoch höchstens auf das Ergebnis der Berechnung nach Z 4 erhöht werden. Reicht die zur Verteilung zur Verfügung stehende Menge für die Erhöhung auf dieses Höchstausmaß nicht aus, so sind in erster Linie diejenigen Fälle zu berücksichtigen, deren Einzelrichtmenge im Verhältnis zu dem Ergebnis der Berechnung nach Z 4 am geringsten ist. Dabei sind insbesondere Betriebe zu berücksichtigen, bei denen in den letzten Jahren das Verfügungsrecht auf einen familienangehörigen Jungunternehmer übergegangen ist, in denen betriebswirtschaftlich notwendige Investitionen im Bereich der Milchwirtschaft vorgenommen wurden oder deren Verfügungsberechtigter sich in einer außerordentlichen und unverschuldeten Notsituation befindet. Der geschäftsführende Ausschuss hat bis 15. Juni das Ausmaß der Erhöhung der Einzelrichtmenge durch Bescheid festzusetzen. Die Bescheide sind auch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen.“

41. § 57 e Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. Wenn zwei oder mehrere Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milcherzeugung — ausgenommen zur Selbstversorgung — ausschließlich von einem, die Jungviehaufzucht ausschließlich bei den anderen Betrieben erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so gehen die Einzelrichtmengen für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchlieferrung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom

zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.

2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Pachtverträge, die Futterflächen betreffen und die für mindestens sechs Jahre schriftlich abgeschlossen worden sind, zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milcherzeugung einstellenden Verpächters ganz oder teilweise für die Dauer des Pachtverhältnisses auf den oder die Pächter übergeht. Der Fonds hat unter Mitwirkung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen. Nach Ablauf der Pachtdauer fällt die Einzelrichtmenge in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zum Zeitpunkt des Ablaufes der Pachtdauer bestehenden Ausmaß, wieder zurück. Sofern der Pachtvertrag vor Ablauf der sechs Jahre aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als nicht übergegangen; der Milchwirtschaftsfonds kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten aussprechen, daß diese Wirkung erst mit Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres eintritt. Durch den Übergang können Erhöhungen von Einzelrichtmengen nur bis zum Höchstausmaß von 80 000 kg erfolgen.“

42. § 57 e Abs. 6 entfällt; der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; § 57 e Abs. 6 lit. d hat zu lauten:

„d) im Basiszeitraum überschrittene Anteile von Einzelrichtmengen und“

43. § 57 f Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

44. § 57 g Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Landwirtschaftliche Betriebe, auf denen Milchkühe gehalten werden und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen. Dasselbe gilt für milcherzeugende Betriebe, deren Wirtschaftsgebäude im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens oder Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage verlegt worden sind. Voraussetzung für die Erlangung einer Einzelrichtmenge ist die schriftliche Erklärung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferung beabsichtigt ist. Betriebe, deren Verfügungsberechtigter, dessen Ehegatte, minderjährige Kinder und Wahlkinder sowie am selben Hof lebende großjährige Kinder und Wahlkinder über einen

anderen Betrieb mit einer Einzelrichtmenge von mehr als 80 000 kg Verfügungsberechtigt sind, sind von der Erlangung einer weiteren Einzelrichtmenge ausgeschlossen.“

45. In § 57 g Abs. 2 ist die Ziffer „7“ durch die Zahl „20“ zu ersetzen.

46. § 57 h Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat denjenigen Milcherzeugern, die keinen Antrag nach § 57 e Abs. 4 gestellt haben, die ihnen im nächsten Wirtschaftsjahr zustehenden Einzelrichtmengen schriftlich bis zum 15. Juni mitzuteilen.“

47. § 57 i Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag höchstens mit 85 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für Milch der höchsten Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3,8 vH festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich, als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken.“

48. § 57 j Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Übernahme der Milch und Erzeugnisse aus Milch sowie mit der Veräußerung an eine andere Person.“

49. Dem § 57 j ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Veräußerung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an eine andere Person als den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb der Milchlieferung an diesen und der Übernahme durch diesen gleichzuhalten.“

50. § 57 k hat zu lauten:

„§ 57 k. Beitragsschuldner ist

1. für Milch und Erzeugnisse aus Milch, die ein Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb über-

nimmt oder die von diesem gemäß § 14 verrechnet werden, derjenige, für dessen Rechnung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geführt wird (Betriebsinhaber),

2. in allen übrigen Fällen der Milcherzeuger.
Sind dies mehrere Personen, so sind sie Gesamtschuldner.“

51. § 58 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

- „§ 58. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
1. wer dem § 11 Abs. 4 sechster Satz, dem § 14 Abs. 5 dritter Satz, dem § 14 Abs. 6 letzter Satz, dem § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 24 Abs. 6 oder dem § 31 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,
 2. wer erstmalig dem § 28 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder dem § 35 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 3. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 27, § 29 oder § 31 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder
 4. wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 33 oder § 34 erlassen worden sind, zuwiderhandelt.

Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer dem § 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz oder dem § 15 Abs. 4 zuwiderhandelt,
2. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 11 Abs. 4 dritter oder siebenter Satz, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 1, des § 14 Abs. 3 oder des § 15 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,
3. wer entgegen dem § 11 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterläßt,
4. wer entgegen dem § 15 a Abs. 4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,
5. wer entgegen dem § 24 Abs. 3 erster Satz oder dem § 25 Waren im Werte bis zu 200 000 S in das Inland verbringt,
6. wer entgegen dem § 24 a Abs. 1 erster Satz Waren im Werte bis zu 200 000 S in das Ausland verbringt,
7. wer im Wiederholungsfalle dem § 28 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder dem § 35 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. wer seinen Verpflichtungen nach § 32 c Abs. 3 oder nach § 42 Abs. 1 nicht nachkommt,
9. wer im Wiederholungsfalle einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund

des § 33 oder des § 34 erlassen worden sind, zuwiderhandelt oder

10. wer die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbräuchlicher Weise beeinflußt.

Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. Gegenstände, auf die sich eine nach diesem Absatz strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach den Unterabschnitten A, B und C sowie Import- oder Exportausgleiche nicht oder zu niedrig festgestellt werden. Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Beitrag, Betrag, Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen.“

52. § 58 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bestätigungen eine unrichtige Feststellung oder Mitteilung einer Einzelrichtmenge bewirkt. Der Versuch ist strafbar.“

53. § 59 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Wer entgegen dem § 24 a Abs. 1 erster Satz Waren im Werte von mehr als 200 000 S wenn auch nur fahrlässig ins Ausland verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.“

54. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 62. (1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

55. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist mit seiner Vollziehung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten jedoch, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

Artikel III

(1) Der Milchwirtschaftsfonds hat bis 1. März 1985 mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in sinngemäßer Anwendung des § 57 e Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes Einzelrichtmengen im Gesamtausmaß von 35 000 Tonnen zu verteilen. An die Stelle des Höchstausmaßes von 60 000 kg in der Z 2 und im vierten Satz hat das Höchstausmaß von 40 000 kg zu treten.

(2) Die jeweils mit Wirkung vom 1. Juli zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mengen werden erst dann nach § 57 e Abs. 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes verteilt, wenn und insoweit ihre Summe 35 000 Tonnen übersteigt.

(3) Der Bund hat bis März 1985 einen Betrag von 100 Millionen Schilling und bis März 1986 einen weiteren Betrag von 20 Millionen Schilling zur Verringerung des Finanzierungserfordernisses nach § 57 b lit. c zu leisten.

Artikel IV

Abweichend vom § 57 i wird mit Wirkung vom 1. Juli 1984 an der allgemeine Absatzförderungsbeitrag mit 0,21 S und der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag mit 2,85 S festgesetzt. Diese Festsetzung gilt bis zu einer neuen Festsetzung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 57 i Abs. 5, längstens jedoch bis 31. Dezember 1984.

Artikel V

(1) Bis zur Erlassung der Verordnung nach § 33 in der Fassung dieses Bundesgesetzes, längstens jedoch bis 30. Juni 1985, gilt die Anordnung Nr. 109 nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 29. Dezember 1956) in der Fassung der Anordnung Nr. 115 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 23. Dezember 1958), der Anordnung Nr. 127 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 1. April 1966), der Anordnung Nr. 128 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 25. August 1966), der Anordnung Nr. 129 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 27. April 1967) sowie der Anordnung Nr. 142 (kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 10. September 1976), mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der Landeshauptmänner und der Bezirksverwaltungsbehörden der Getreidewirtschaftsfonds zu treten hat.

(2) Die Beitragssätze des § 39 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Getreide ab der Ernte 1984 anzuwenden. Für Getreide der Ernte 1983 gelten die Beitragssätze gemäß § 39 Abs. 2 in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1983.

(3) Das Höchstausmaß des § 57 e Abs. 5 Z 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt erst für Pachtverträge, die nach dem 30. Juni 1984 begründet worden sind.

(4) Der Milchwirtschaftsfonds hat die allgemein verbindliche Anordnung nach § 57 e Abs. 5 Z 2 bis 30. September 1984 mit Wirkung vom 1. Juli 1984 an die durch dieses Bundesgesetz geänderte Rechtslage anzupassen.

(5) Betriebe, die die Voraussetzungen des § 57 g Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes nach dem 1. Jänner 1982 erfüllt haben, können vom Milchwirtschaftsfonds mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen an als Neulieferant anerkannt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist bis 30. September 1984 im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes zu stellen.

(6) Milcherzeuger, die bis zum 31. Dezember 1984 dem Fonds bekanntgeben, im letzten Jahr ohne Vereinbarung und ohne Bewilligung Milch oder Erzeugnisse aus Milch unmittelbar an Verbraucher abgegeben zu haben, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 im Höchstausmaß ihrer unmittelbaren Abgabe im Jahre 1983. In diesen Fällen sind die zu entrichtenden Preisausgleichsbeiträge nicht zu erhöhen (§ 13 Abs. 3), Verwaltungsstrafen nicht zu verhängen (§ 58 Abs. 2) und lediglich der allgemeine Absatzförderungsbeitrag für ein Jahr nachzuentrichten.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich der Art. II bis V — soweit darin nicht anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

264. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, und im Art. II des vorliegenden Bundesge-

setzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder (einschließlich Büffel) der Zolltarifnummer 01.02 B mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Zolltarifnummer 01.03 A mit einem Stückgewicht von 30 kg oder weniger jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.“

2. § 3 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Personen, die im letztgenannten Kalenderjahr

1. Schlachthöfe und Schlachtstätten ohne Marktverkehr betrieben haben, in denen im Durchschnitt mehr als 120 Stück Rinder, 50 Stück Kälber oder 1 000 Stück Schweine wöchentlich geschlachtet wurden, oder
2. Käufe von durchschnittlich mehr als 120 Stück Rindern, 50 Stück Kälbern oder 1 000 Stück Schweinen oder einer entsprechenden Menge von Fleisch pro Woche vermittelt haben,

sind verpflichtet, über Umsatzmengen und Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Kommission Bericht zu erstatten. Für den Inhalt der Aufzeichnungen und Berichte gilt die Verordnung nach Abs. 2 sinngemäß; die Berichte sind am Tag nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten.

(4) Verordnungen nach Abs. 2 sind nur hinsichtlich solcher Schlachttiere und tierischer Produkte zu erlassen, die auf dem betreffenden Richtmarkt regelmäßig in Mengen umgesetzt werden, denen Einfluß auf die überörtliche Preisbildung zukommt.

Die gemeldeten Preise haben sich auf einzelne Qualitätsklassen (Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967) oder, soweit solche nicht bestimmt sind, auf handelsübliche Qualitäten zu beziehen.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kommission hat Preisbänder festzusetzen für Schlachttiere (Stiere, Kühe, Fleischschweine) sowie Kälber ohne Fell und Hälften von Fleischschweinen. Sie kann darüber hinaus Preisbänder festsetzen für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie für Fleisch von solchen Tieren, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 verbessert werden.“

4. Dem § 5 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erteilung von Bewilligungen kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller schon bisher im Sinne der Ziele des § 2 Abs. 1 gelegene Einfuhren getätigt und Maßnahmen nach § 12 gesetzt hat.“

5. § 5 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit ist auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, insbesondere die Konsumenteninteressen und die Qualität der einzuführenden Waren Bedacht zu nehmen; hiebei kann die Kommission allfällige Erfahrungen aus vergleichbaren früheren Importen berücksichtigen.“

6. § 5 Abs. 9 und 10 haben zu lauten:

„(9) Eine Einfuhrbewilligung ist nicht erforderlich für die Einfuhr von

1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,
2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 Z 2 anzuwenden ist,
3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden,
4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e und g des Außenhandelsgesetzes 1984 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen,
5. Waren bis zu einem Wert von 200 S, die nicht zum Handel bestimmt sind,
6. Tieren, die zur Durchfuhr im Eisenbahnverkehr bestimmt waren, jedoch wegen Verletzungen oder Erkrankungen im Zollgebiet notgeschlachtet werden müssen.

(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt

der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

7. Dem § 5 ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung der Kommission einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollland veräußert, so ist sie als austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.“

8. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Versender im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Waren, die im § 1 angeführt sind, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

(2) Die Kommission hat mit Bescheid den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen. Wurde ein Pauschalsatz nach Abs. 6 festgelegt, so obliegt hievon abweichend die bescheidmäßige Bestimmung des Importausgleichssatzes den nach § 18 jeweils Zeichnungsberechtigten.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene

Importspanne. Die Importspesen und die Importspanne sind mit einem Durchschnittssatz zu berücksichtigen. Liegt ein Unterschied nicht vor, so hat die Kommission mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) Als Inlandspreis ist ein unter Bedachtnahme auf die Marktbedürfnisse und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Inlandsproduktion zu ermittelnder Vergleichswert heranzuziehen, der bei Waren, für die Preisbänder festgesetzt sind, innerhalb des Preisbandes zu liegen hat. In einer Ausschreibung (§ 5 Abs. 4) ist der Vergleichswert anzugeben, von dem bei der betreffenden Einfuhr ausgegangen wird.

(5) Als Auslandspreis gelten bei Ausschreibungen (§ 5 Abs. 4) die Angebotspreise der Einfuhranträge, die bewilligt werden, und bei sonstigen Einfuhren, soweit nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, die Durchschnittspreise in maßgebenden Ursprungs- oder Lieferländern.

(6) Für Einfuhren, die in einem allgemeinen Einfuhrverfahren bewilligt werden, hat die Kommission durch Verordnung den Importausgleichssatz in Form eines Pauschalsatzes festzulegen. Der Pauschalsatz ist unter Berücksichtigung der Preissituation, die in den maßgebenden Ursprungs- und Lieferländern Österreichs besteht, in einem Ausmaß festzulegen, daß der Absatz der eingeführten Ware voraussichtlich zu den nach Abs. 3 maßgebenden Vergleichswerten möglich ist. Die Festlegung des vorstehenden Pauschalsatzes bedarf einer Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesminister für Finanzen. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen zwei Tagen nach Beschlußfassung versagt wird.

(7) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1 genannten Ziele kann die Kommission abweichend von den Abs. 2 bis 6 mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zu folgender Höhe bestimmen:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
02.01 B 2	Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall	24 vH des Zollwertes
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), geräuchert	34 vH des Zollwertes, mindestens 400 S für 100 kg

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:	
	A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffeleberwürste	45 vH des Zollwertes
	B — andere	40 vH des Zollwertes
16.02	andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall	45 vH des Zollwertes, mindestens 550 S für 100 kg.

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(8) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3 oder 7 entgegenstehen, hat die Kommission einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(9) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach Abs. 2, 3, 7 und 8 gebunden. Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines solchen Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an die Kommis-

sion nach Abs. 11 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid der Kommission getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(10) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Ausgangsvorkehrverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(12) Sofern nicht ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 oder 8 dem Zollamt vorgelegt wird, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat, oder
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(13) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

10. Im § 11 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 9 zweiter bis fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 9“ zu ersetzen.

11. Im § 11 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 10 Abs. 8 fünfter Satz“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 11“ zu ersetzen.

12. § 11 Abs. 6 hat zu lauten:

- „(6) Vom Exportausgleich sind Waren befreit,
1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,
 2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist.“

13. An die Stelle des § 13 Abs. 5 haben folgende Abs. 5 bis 7 zu treten:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(6) Organen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Abs. 1 und 2 betraut sind, ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen könnten und
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis ihrer Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.“

14. § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Vertretung der Beschlüsse der Kommission nach außen obliegt dem Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung einem Vorsitzenden-Stellvertreter.“

15. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.“

16. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der

Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Beitrag in der Höhe von 0,4 vH des Wertes der Waren nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zu entrichten. Die Erträge aus diesen Beiträgen sind Einnahmen des Bundes. Die Erhebung des Beitrages obliegt den Zollämtern; für die Erhebung dieses Beitrages gelten die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß.“

17. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommission und der Unterkommission einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Ministeriums vertreten lassen; diese müssen mit fachlichen Angelegenheiten der Viehwirtschaft befaßt (fachliche Vertretung) oder rechtskundig sein (rechtliche Vertretung); mit der fachlichen Vertretung dürfen auch Bedienstete betraut werden, zu deren Aufgaben die Führung der Geschäfte der Kommission (§ 16 Abs. 1) gehört. Weiter sind die Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.“

18. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

19. § 27 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(2) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland, wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung

gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.“

20. § 27 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.“

21. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

22. In § 29 haben die Z 1, 2, 4, 6 und 8 zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 10 Abs. 7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 10 und 11, des § 6 Abs. 6 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 6 vorletzter Satz, des § 10 Abs. 10, des § 10 Abs. 11 vorletzter Satz, des § 11 Abs. 1 erster Satz, des § 11 Abs. 5, des § 11 Abs. 6 sowie des § 12 letzter Satz die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung.“

Die bisherige Z 8 erhält die Bezeichnung „Z 9“.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

Art. II Z 2 mit 1. Jänner 1985, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1984.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des Art. II die sich aus § 29 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ergebenden Bundesminister.

Kirchschläger

Sinowatz

265. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1978, BGBl. Nr. 288/1980 und BGBl. Nr. 311/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Preisgesetz in der Fassung der Preisgesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 311, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 Z 2 hat an die Stelle des Ausdruckes „Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258“ der Ausdruck „Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621“ zu treten.

2. Nach § 10 ist folgender § 10 a samt Überschrift einzufügen:

„Frachtkostenausgleich

§ 10 a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wird ermächtigt, zur Ermöglichung oder Sicherung möglichst gleicher Verbraucherpreise im ganzen Bundesgebiet für in

der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannte Sachgüter, soweit diese nicht dem Marktordnungsgesetz 1967 oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegen, die Durchführung eines Frachtkostenausgleiches anzuordnen. Eine solche Regelung kann unabhängig davon getroffen werden, ob für die jeweiligen Sachgüter behördlich bestimmte Preise gelten. Zur Durchführung des Frachtkostenausgleiches kann sich der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis einzelner fachlich geeigneter Unternehmen oder Verbände bedienen.

(2) Die Inhaber der vom Frachtkostenausgleich betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, Aufzeichnungen über alle für die Durchführung des Frachtkostenausgleiches erforderlichen Daten zu führen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie oder der von ihm mit der Durchführung des Frachtkostenausgleiches beauftragten Stelle die hierfür erforderlichen Meldungen zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiters verpflichtet, den von den genannten Stellen entsendeten Organen jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen sowie Einsichtnahme in jene Aufzeichnungen zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung des Frachtkostenausgleiches erforderlich ist, und den Organen jede für die Überprüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Schriften und Amtshandlungen in Angelegenheiten des Frachtkostenausgleiches sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

3. Dem § 11 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Wird bei Selbstbedienung der Preis nicht auf dem Sachgut oder seiner Umhüllung (Behältnis) ersichtlich gemacht und wird zur Erstellung der Rechnung ein automatisches Ablesesystem verwendet, so ist in der Rechnung beim Preis des jeweiligen Sachgutes auch dessen handelsübliche Bezeichnung beziehungsweise deren allgemein verständliche Abkürzung sowie das Gewicht oder das Volumen oder — wenn der Verkauf nach Stücken handelsüblich ist — die Anzahl der Stücke anzuführen.“

4. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Wer den §§ 9 Abs. 1 oder 2, 10, 10 a Abs. 2, 11 Abs. 1 bis 6, 11 a Abs. 1 bis 4 erster Satz, 11 b, 11 c Abs. 1 bis 5 oder 14 a, einer auf Grund der §§ 9 bis 11 c erlassenen Verordnung oder einer Bedingung oder Auflage gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach § 15 Abs. 1 als Preistreiberei zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

5. Im § 16 a ist nach dem Wort „Einhaltung“ der Ausdruck „des § 10 a Abs. 2,“ einzufügen.

6. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

7. Nach § 19 ist folgender § 19 a einzufügen:

„§ 19 a. (1) Folgende Rechtsvorschriften bleiben als Bundesgesetze weiter in Geltung:

1. die Anordnung Nr. 137 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Frachtkostenausgleich für Zucker, Zl. 35 060/09-III-B/4/75, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 37 vom 14. Feber 1975, in der Fassung der Anordnung Nr. 150 vom 8. Feber 1984, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 38 vom 15. Feber 1984 und der hiezu im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 54 vom 4. März 1984 erfolgten Berichtigung,
2. die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Juni 1979 betreffend Frachtkostenausgleich für Gasöl für Heizzwecke inländischer Herkunft, Zl. 36 797/2-III-7/79, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 126 vom 2. Juni 1979, in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1981, Zl. 36 797/2-III-7/81, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 301 vom 31. Dezember 1981.

(2) Die im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften treten insoweit außer Kraft, als eine denselben Gegenstand regelnde Verordnung gemäß § 10 a Abs. 1 erster Satz in Kraft tritt.“

8. § 20 Z 1 hat zu lauten:

„1. hinsichtlich des § 5 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,“

9. Im § 20 erhalten die Z 3 bis 5 die Bezeichnungen Z 4 bis 6; die neue Z 3 hat zu lauten:

„3. hinsichtlich des § 19 a Abs. 1 Z 1 bis 31. Dezember 1984 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, nach diesem Zeitpunkt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,“

10. Abschnitt I Z 5 der Anlage zum Preisgesetz hat zu lauten:

„5. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), biogene Arzneimittel und Arzneispezialitäten im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, mit Ausnahme der homöopathischen, der apothekeneigenen und der radioaktiven Arzneispezialitäten

sowie mit Ausnahme jener Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 20 des Preisgesetzes.

Kirchschläger

Sinowatz

266. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II, IV und V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, wird wie folgt geändert:

Im Art. IV Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums „30. Juni 1984“ das Datum „30. Juni 1988“.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982.

Kirchschläger

Sinowatz

267. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

Artikel II

Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztverbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Energieträger, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 unterzogen werden.“

2. Nach § 9 ist folgender § 9 a einzufügen:

„§ 9 a. (1) Die gemäß § 9 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Unbeschadet sonstiger Melde- und Auskunftspflichten nach diesem Bundesgesetz ist die Übermittlung von Daten über jene Sachverhalte, an die bei der Zuteilung des jeweils bewirtschafteten Energieträgers angeknüpft wird, einschließlich der Daten über die Identität der Bezugsberechtigten, an die mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe (Abs. 1) zulässig.“

3. Im § 10 Z 3 hat an die Stelle des Punktes nach dem Klammerausdruck ein Strichpunkt zu treten; folgende Z 4 ist anzufügen:

„4. Regelung der Betriebsweise sowie Festlegung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 10 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 260/1975 (§ 14 a).“

4. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Zur Durchführung der Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 ist im Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein Bundeslastverteiler einzurichten, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947) sein muß. Zur Vertretung des Bundeslastverteilers sind durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mindestens drei Stellvertreter zu bestellen. Die Stellvertreter des Bundeslastverteilers sind in der Reihenfolge zu bezeichnen, in der sie im Verhinderungsfall seine Befugnisse ausüben. Die Stellvertreter müssen zumindest Handlungsbevollmächtigte der Verbundgesellschaft sein.

(2) Die Befugnisse des Bundeslastverteilers stehen auch den Stellvertretern zu. Sie dürfen diese Befugnisse jedoch nur ausüben, wenn der Bundeslastverteiler sowie der allenfalls in der Reihenfolge vorangehende Stellvertreter verhindert sind.“

5. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden.“

6. Nach § 14 ist folgender § 14 a einzufügen:

„§ 14 a. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.“

7. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 hinsichtlich der Landesver-

brauchskontingente (§ 10 Z 1 und § 12) obliegt dem Landeslastverteiler, der Mitglied des Vorstandes (der Direktion) oder Prokurist der jeweiligen Landesgesellschaft (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) sein muß. Er ist vom Landeshauptmann zu bestellen und abzurufen.

(2) Zur Vertretung des Landeslastverteilers ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der zumindest Handlungsbevollmächtigter der jeweiligen Landesgesellschaft sein muß. Für die Bestellung und Abberufung ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Landeslastverteiler obliegt insbesondere

1. die Verteilung des Landesverbrauchskontingentes (Abs. 4);
2. die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher (Abs. 5).

(4) Bei der Verteilung des Landesverbrauchskontingentes ist der Landeslastverteiler an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchskontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen. Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchskontingent zu.

(5) Die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher hat nach dem Grade der Dringlichkeit zu erfolgen. Insbesondere können Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden.

(6) Verordnungen des Landeslastverteilers sind in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen kundzumachen.“

8. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Regelungen und Maßnahmen auf Grund der §§ 12 bis 17 sowie die Regelung der Mehrverbrauchsgebühren (§ 16) gelten als Bestandteil der allgemeinen und besonderen Stromabgabebedingungen und der Stromlieferungsverträge.“

9. Nach § 19 ist folgender § 19 a einzufügen:

„§ 19 a. Der Bundeslastverteiler und die Landeslastverteiler sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ermächtigt, als dies zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in ihrem Wirkungsbereich eine wesentliche Voraussetzung bildet. Insbesondere sind der Bundeslastverteiler

und die Landeslastverteiler auch ermächtigt, in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 17 Abs. 2 die personellen und sachlichen Mittel der Verbundgesellschaft oder der jeweiligen Landesgesellschaft zur Verfügung stehen, die in diesen Gesellschaften vorhandenen Daten zum Zwecke des Datenverkehrs heranzuziehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Stromversorgung eine wesentliche Voraussetzung ist.“

10. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 150 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach § 28 oder § 29 zu bestrafen ist;
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß Z 1 oder Maßnahmen gemäß Z 2 erschwert oder unmöglich macht.“

11. Im § 34 tritt an die Stelle des Datums „30. Juni 1984“ das Datum „30. Juni 1988“.

Artikel III

Art. III des Energielenkungsgesetzes 1982 wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 2 Z 6 hat zu lauten:

„6. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14 a der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft;“

2. Die bisherige Z 6 des Art. III Abs. 2 erhält die Bezeichnung „7.“.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes richtet

sich nach Art. III des Energielenkungsgesetzes 1982 in der Fassung des Art. III des vorliegenden Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Sinowatz

268. Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der zuletzt geänderten Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1982 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

Artikel II

Das Schrottlenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 letzter Satz ist das Wort „Schrottzukauf“ durch das Wort „Schrottzukaufsbedarf“ zu ersetzen.

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Kirchschläger

Sinowatz